

Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Großbeeren

Aufgrund §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 6 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 15 Erstes Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG), vom 28.02.2006 (GVBl. I S. 86) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalgesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in Verbindung mit der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 458) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren in ihrer Sitzung am 26.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1)

Die Gemeinde Großbeeren erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zur persönlichen Lebensführung im Gemeindegebiet. Wird ein Hund auch für andere Zwecke als zur persönlichen Lebensführung gehalten, wird er von der Steuerpflicht nur erfasst, wenn er überwiegend der persönlichen Lebensführung dient. Der Steuerpflicht unterliegen nur Hunde, die älter als drei Monate sind.

(2)

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt nicht nur vorübergehend aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Spätestens nach drei Monaten gilt ein Hund unabhängig von seinem Alter als dauerhaft aufgenommen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Großbeeren gemeldet und bei einer von diesem Amt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3)

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1)

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde gemäß § 8 der Hundehalterverordnung:

a)

Hunde, bei denen aufgrund rasse- oder gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.

b)

Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.

c)

Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder

d)

Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2)

Hunde folgender Rassen oder Gruppen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):

American Pitbull Terrier,
American Staffordshire Terrier,
Bullterrier,
Staffordshire Bullterrier,
Tosa Inu.

(3)

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Buchstaben a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:

Bullmastiff,
Dogo Argentino,
Dogue de Bordeaux,
Fila Brasileiro,
Mastiff,
Mastin Espanol
Alano
Mastino Napoletano
Cane Corso,
Dobermann,
Perro de Presa Canario,
Perro de Presa Mallorquin,
Rottweiler.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1)

Die Steuer beträgt jährlich in der Gemeinde Großbeeren mit ihren Ortsteilen Diedersdorf, Kleinbeeren und Heinersdorf sowie ihren bewohnten Gemeindeteilen Neubeeren, Birkholz, Birkenhain und Friederikenhof, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam:

a) nur 1 Hund gehalten wird	43,00 €
b) für den 2. Hund	86,00 €
c) für den 3. und jeden weiteren Hund	153,00 €

(2)

Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde in der Gemeinde Großbeeren mit ihren Ortsteilen Diedersdorf, Kleinbeeren und Heinersdorf sowie ihren bewohnten Gemeindeteilen Neubeeren, Birkholz, Birkenhain, Friederikenhof

1. für den 1. gefährlichen Hund	308,00 €
2. für den 2. gefährlichen Hund	460,00 €
3. für den 3. gefährlichen und jeden weiteren Hund	612,00 €

(3)

Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

§ 4 Steuerbefreiung

(1)

Personen, die sich nicht länger als 3 Monate in der Gemeinde Großbeeren aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2)

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „AG“ oder „H“ besitzen.

(3)

Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden (z. B. Schafherden) verwandt werden, in der hierfür benötigten Zahl.

(4)

Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Gemeinde Großbeeren oder im näheren Umland gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Verordnung vom 14. September 2005 (GVBl. II/05 S. 482) bestanden haben. Die Befreiung gilt für höchstens zwei Jagdhunde.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

(1)

Bei Nachweis der Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

a)

Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind.

b)

Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die steuerbegünstigende Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2)

Bei Nachweis der Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen ist die Steuer auf Antrag um 25 % des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

a)

Hunde, die von Empfängern von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und Leistungen im Rahmen der Grundsicherung (SGB XII) sowie von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden für ein Tier.

b)

Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1)

Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 oder Steuerermäßigung nach § 5 nicht gewährt.

(2)

Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Großbeeren zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3)

Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt solange, wie die Voraussetzungen bestehen, unter denen sie bewilligt wurde, und zwar nur für die Halter, denen sie bewilligt worden ist.

(4)

Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Großbeeren schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1)

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Steuer anteilig mit einem Zwölftel des Jahressteuerbetrages je steuerpflichtigen Monat erhoben.

(2)

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf

- a) die Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
- b) das Erreichen des Mindestalters des aufgenommenen Hundes nach § 1 Abs. 1 Satz 4,
- c) den meldepflichtigen Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt oder Gemeinde oder
- d) den Ablauf der Frist nach § 1 Abs. 3 Satz 2 folgt.

(3)

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

- a) der Hundehalter aus der Gemeinde Großbeeren wegzieht oder
- b) der Hund aus dem Haushalt abgegeben wird, abhanden kommt oder verstirbt, sofern der bisherige Hundehalter die innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt dieser Umstände beim Steueramt der Gemeinde Großbeeren schriftlich angezeigt hat. Wird die Frist versäumt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Großbeeren vom Eintritt der Umstände nach Satz 1 Kenntnis erhält.

(4)

Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort entrichtete und nicht rückerstattete Steuer auf Antrag auf die Steuerschuld anzurechnen, die für diesen Zeitraum durch Steuerfestsetzung auf der Grundlage dieser Satzung entstanden ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1)

Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder im Falle des § 7 Abs. 1 Satz 3 für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Soweit es sich um einen Jahressteuerbescheid handelt, darf dieser eine Fortgeltungsregelung für künftige Steuerjahre enthalten. § 12 b Abs. 2 KAG ist zu beachten

(2)

Die Steuerfestsetzung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Steuerpflichtige bereits einen erstmaligen individuell bekannt gegebenen Jahressteuerbescheid ohne Fortgeltungsregelung nach Absatz 1 Satz 2 erhalten und im folgenden Kalenderjahr die gleiche Steuer zu entrichten hat. § 12 a KAG ist zu beachten.

(3)

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit des Bestehens der Steuerpflicht und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(4)

Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, für das die Steuer bereits entrichtet wurde, sind überzahlte Steuerbeträge auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1)

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nach Vollendung des dritten Lebensmonats bei der Gemeinde Großbeeren anzumelden. In den Fällen des § 1 (3) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 (3) Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zugang folgenden Monats erfolgen.

(2)

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Großbeeren abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3)

Die Gemeinde Großbeeren übersendet mit dem Steuerbescheid oder einer Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Großbeeren die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr von 2,00 € ausgehändigt.

(4)

Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind ggf. nach § 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Großbeeren verpflichtet, über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5)

Zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter gegebenenfalls Nach § 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO nach bestem Wissen und Gewissen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Großbeeren bzw. deren Beauftragten übersandte Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(6)

Bestehende Pflichten des Hundeshalters nach der Hundehalterverordnung bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

a)

als Hundehalter entgegen § 6 (4) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;

b)

als Hundehalter entgegen § 9 (1) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;

c)

als Hundehalter entgegen § 9 (3) zulässt, dass sich sein Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke aufhält oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt;

d)

als Steuerpflichtiger entgegen § 9 (4) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder die übersandten Nachweisungen entgegen § 9 (5) nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder abgibt;

e)

als Steuerpflichtiger entgegen § 7 (2) die Nachweisungen nicht einreicht und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2)

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a)

wer die in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b)

wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

c)

wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Gemeinde Großbeeren vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

d)

wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Gemeinde Großbeeren übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3)

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4)

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2007 in Kraft.

Großbeeren, den

C. Ahlgrimm
Bürgermeister